

Satzung

Freie Wähler Erzgebirge e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband der Freien Wähler Erzgebirge führt den Namen

Freie Wähler Erzgebirge e. V.

Die Kurzform heißt FWE.

2. Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 20748 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Kreisverband der Freien Wähler Erzgebirge bezweckt die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene. Der Kreisverband fördert die politische Bildung der Freien Wähler im Erzgebirgskreis und in Zusammenarbeit mit dem Landesverband im gesamten Freistaat Sachsen. Er unterstützt Einzelpersonen und Gruppierungen der Freien Wähler bei ihrer aktiven Teilnahme an Wahlen.
2. Sämtliche Einkünfte des Vereins sind nur zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
natürliche Personen, die sich zur vorliegenden Satzung bekennen, örtliche Vereine der Freien Wähler des Landkreises sowie politische Wählervereinigungen, die sich zur vorliegenden Satzung bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Kreisvorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Aus dem Kreisverband kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung und das Ansehen des Vereins auf grobe Art und Weise verstößt.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene zu hören.
Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig per Beschluss entscheidet.
7. Mitglieder der FWE dürfen keiner Partei angehören. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die Mitglied bei den Freien Wählern Sachsen - Landesvereinigung sind.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Regelung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und angemessener Friststellung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliedsversammlung haben Einzelmitglieder eine Stimme. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist für Einzelmitglieder zulässig. Die Vollmacht bedarf der vom Vorstand festgelegten Schriftform. Einzelmitglieder dürfen nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Außerdem werden die Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten. Jeder Mitgliedsverein hat bei Abstimmungen unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierte 5 Stimmen. Mitgliedsvereine, die mehr als drei Ortsgruppen haben, erhalten 10 Stimmen. Diese werden auf die Anwesenden des Mitgliedsvereins vereinigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr in elektronischer Form, E-Mail oder in schriftlicher Form einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, in begründeten Eilfällen mindestens 5 Tage. Der Kreisvorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen sind auch virtuell oder hybrid zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegungen von Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes zur Erfüllung von Vereinszwecken
 - b) Wahl des Kreisvorstandes,
 - c) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann einem Kreisvorstandsmitglied mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen Entziehen. Es ist sofort ein Nachfolger zu wählen.
3. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 2 Wochen zuvor dem Vorstand zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, über deren Behandlung in gleicher Sitzung die Anwesenden abstimmen.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Kreisvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen vier Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein, die Stellvertreter nur zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Die Sitzung ist auch virtuell oder hybrid zulässig. Über die Sitzung ist entsprechend § 6 Ziffer 4 eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitsausschüsse bilden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Entscheidung, entscheidet das Los. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 5 Jahren statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Auf Antrag kann

eine geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen. Über den Antrag ist abzustimmen.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Soweit der Kreisverband sich an die Kommunalwahlen beteiligt, können in den Wahlvorschlägen nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Kommunalwahlen benannt wurden.
Diese Regelung gilt entsprechend für die Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.
2. Die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen erfolgt in der Regel auf der Ebene der örtlichen Wählervereinigungen, die Mitglied in der FWE sind. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt eine für diesen Zweck eingesetzte Vertreterversammlung auf Kreisebene diese Aufgabe.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Anträge hierzu müssen beim Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sein und den Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit fassen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins einer sozialen Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Es gilt § 5 Nr. 4 S. 2.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass einzelne Punkte oder Bestimmungen dieser Satzung teilweise oder vollständig nicht durchführbar oder anwendbar sind, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung erhalten und wirksam.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.